

27.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - Fz - In - Wizu **Punkt** der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Struktur
der Verdienste und der Arbeitskosten

KOM(98) 491 endg.; Ratsdok. 11195/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- | | |
|----------------|--|
| EU
Fz
In | 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung abzulehnen und im weiteren Verfahren |
| EU
Fz | 2. auf eine deutliche Straffung hinzuwirken, um zumindest Kostenneutralität gegenüber den derzeitigen Erhebungen in diesem Bereich zu erreichen, |
| EU
In | 3. und insbesondere auf folgende Änderungen zu drängen: |
| EU
In | 4. - Anhebung der Periodizität der Erhebungen auf 6 Jahre |
| EU
Fz | 5. Zwar ist zu begrüßen, daß der Verordnungsentwurf eine bessere Abstimmung der Statistik über Höhe und Zusammensetzung der |

Ausgeliefert am 27. OKT. 1998

Arbeitskosten und der Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste vorsieht.

- EU In 6. Mit dem 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 wurde jedoch die Periodizität der Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste vor dem Hintergrund der Reduzierung amtlicher Statistik auf das absolut notwendige erst auf 6 Jahre verlängert.
- EU Fz 7. Die vorgesehene einheitliche 4-jährige Periodizität würde demgegenüber wiederum eine Verkürzung des Erhebungsturnus bei der jetzigen Gehalts- und Lohnstrukturerhebung von derzeit sechs Jahren bedeuten und zu zusätzlichen Belastungen der Statistischen Ämter und der Auskunftspflichtigen führen.
- EU In 8. - Keine Einbeziehung von Kleinunternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern in die Erhebung
- EU Fz 9. Entschieden abzulehnen ist eine gegenüber den derzeitigen Erhebungen verbindliche Ausweitung des Erfassungsbereichs und eine Einbeziehung von Kleinstunternehmen.
- EU In 10. Die Ausdehnung des Erfassungsbereiches würde gegenüber den bisherigen Verfahren zu einer Ausweitung der Stichprobenumfänge und damit zu einer deutlichen Kostensteigerung führen.
- EU In 11. - Einschränkung des Erfassungsbereiches
Die Wirtschaftszweige der Abschnitte M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) sowie O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) sind zu streichen. In Deutschland stehen für die genannten Wirtschaftsbereiche noch keine Auswahlgrundlagen zur Verfügung, weil es in diesen Bereichen noch keine Totalerhebungen gegeben hat. Daneben würde diese Ausweitung zu einer erheblichen Mehrbelastung sowohl für die Statistik als auch für die von der neuen Auskunftspflicht betroffenen Stellen führen, was angesichts der angespannten Finanzlage nicht tragbar erscheint.
- EU In 12. - Weitere Ausnahmeregelung
Bezüglich der Erhebung der Daten der Abschnitte H, I und K der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige ist für die Bundesrepublik Deutschland eine weitere Ausnahmeregelung zu schaffen, da für diese

Wirtschaftszweige in Deutschland keine Auswahlgrundlagen zur Verfügung stehen.

EU
In

13. - Ausgestaltung des Ausschusses für das statistische Programm als Regelungsausschuß

Insbesondere die im Komitologieverfahren zu treffenden Entscheidungen gemäß Artikel 10 des Verordnungsentwurfes erfordern ein höchstmögliches Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Mitgliedstaaten.

EU
Fz
In

14. Der Bundesrat weist darauf hin, daß zusätzliche Aufgaben, die nicht im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel durchgeführt werden können, bei der derzeitigen Lage der öffentlichen Haushalte nicht leistbar sind. Sie laufen den auch von den Ländern unterstützten Bemühungen der Bundesregierung zuwider, im Bereich der amtlichen Statistik deutliche Kostenentlastungen zu realisieren und insbesondere die mittelständischen Unternehmen von Statistikpflichten zu entlasten.

B

15. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.